

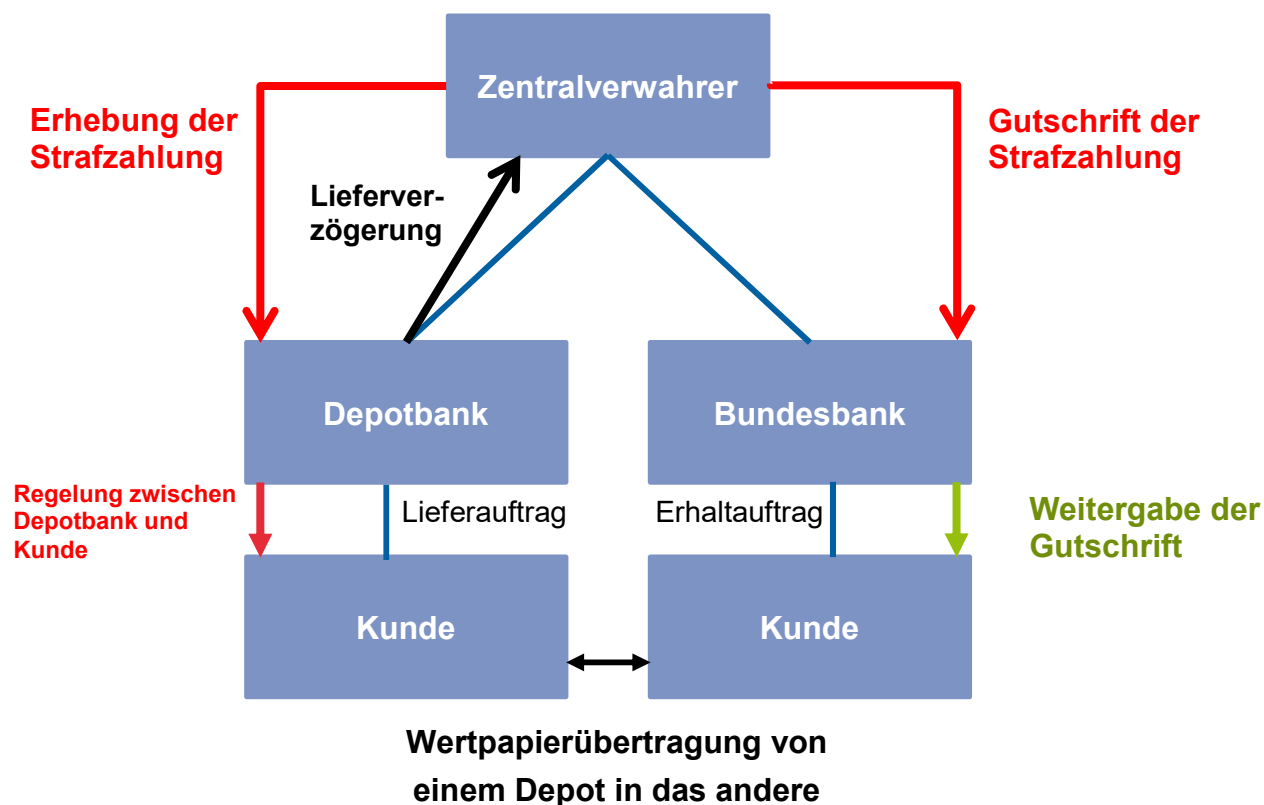
Informationsschreiben für Geldpolitische Geschäftspartner – Umgang der Deutschen Bundesbank mit Strafzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Zentralverwahrrverordnung, CSDR)

Hintergrund

Mit der Zentralverwahrrverordnung (Central Securities Depositories Regulation, CSDR) von 2014 wurde ein Regelwerk geschaffen, mit dem Zentralverwahrer in Europa und die von ihnen betriebenen Marktinfrastrukturen einheitlich reguliert werden. Die Bestimmungen der CSDR sind nach und nach in Kraft getreten. Zielsetzung der CSDR war es unter anderem, die Effizienz der Wertpapierabwicklung zu erhöhen. Dafür enthält die CSDR zum einen Vorschriften, die die verspätete Abwicklung von Wertpapiergeschäften mit **Strafzahlungen** belegen. Diese Regelungen treten am 01.02.2022 in Kraft. Zum anderen enthält sie Vorschriften zu sogenannten **Buy-ins**, deren Inkrafttreten von den EU-Gesetzgebern allerdings nochmals verschoben werden.

Regelungen zu Strafzahlungen

Abbildung 1: Eigener Wertpapier-Depotübertrag national



Wie in der vereinfachten Darstellung in Abbildung 1 zu erkennen, ist die Bundesbank an einen Zentralverwahrer angeschlossen (Clearstream). Sie verwahrt dort eigene Wertpapiere sowie Wertpapiere von Kunden der Bundesbank. Der Zentralverwahrer selbst führt Depotkonten, in denen er für seine direkt angeschlossenen Teilnehmer Wertpapierübertragungen dokumentiert. Möchte ein geldpolitischer Geschäftspartner der Bundesbank Wertpapiere in sein Bundesbank Depot ein- oder ausliefern, erfolgt die Verbuchung im Depot der Bundesbank bei Clearstream. Entsprechende Buchungen erfolgen auch im Depot des geldpolitischen Geschäftspartners bzw. der zwischengeschalteten Depotbank bei Clearstream (siehe Abbildung 1).

Ab dem 01.02.2022 werden Zentralverwahrer verpflichtet, Lieferverzögerungen mit Geldbußen zu belegen.¹ Wird also ein Geschäft nicht am vorgesehenen Abwicklungstag beliefert, zieht Clearstream von dem direkten Teilnehmer, der die Lieferverzögerung zu verantworten hat, eine Strafe ein und schüttet sie an den direkten Teilnehmer aus, der seine Papiere nicht rechtzeitig erhalten hat.²

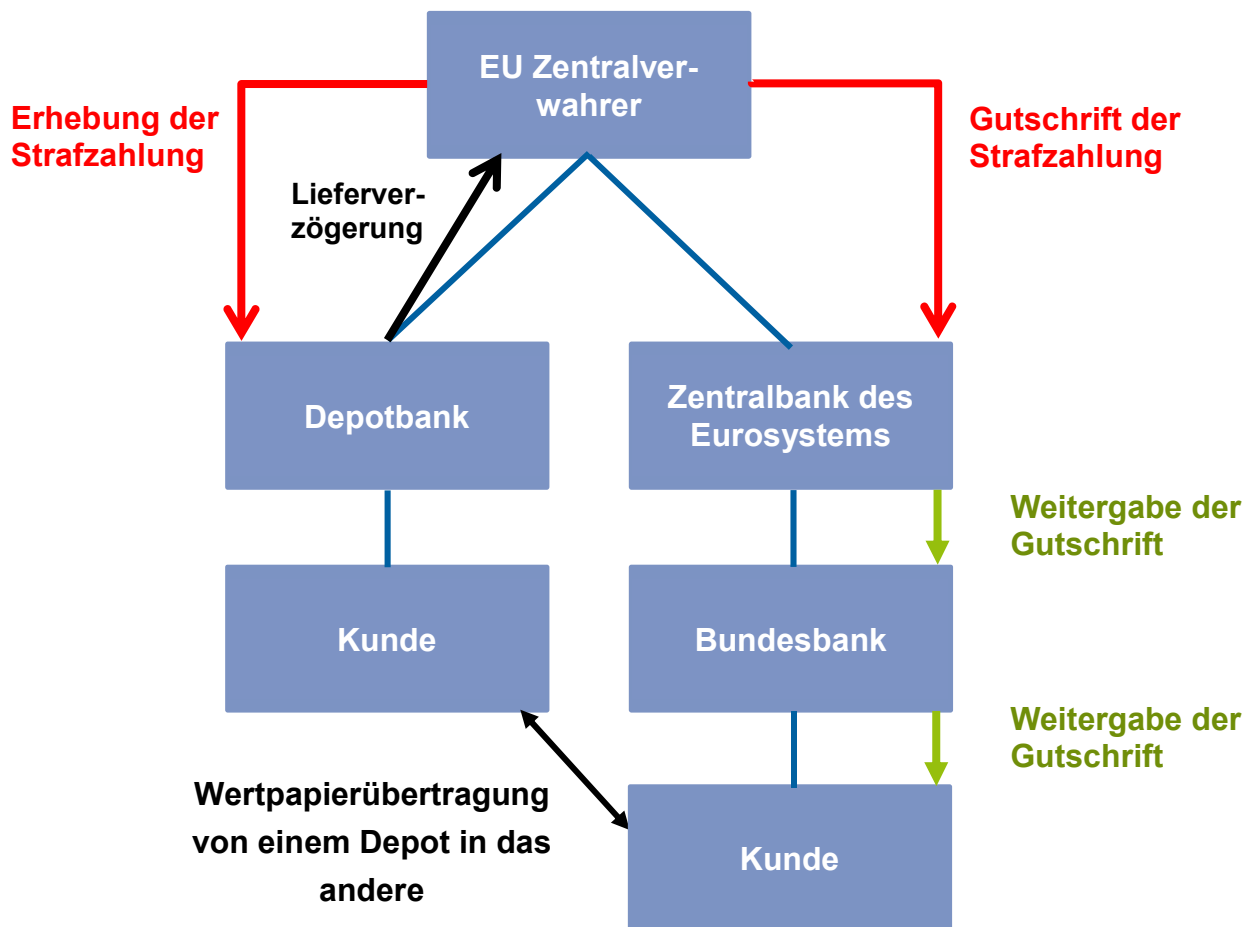
Rolle der Bundesbank

Entsprechend erhält die Bundesbank von Clearstream Strafzahlungen oder muss Strafzahlungen an Clearstream leisten. Im Sicherheitenmanagement agiert die Bundesbank als Kommissionär der geldpolitischen Geschäftspartner und wird daher erhaltene Geldbußen an die geldpolitischen Geschäftspartner weiterleiten und zu zahlende Geldbußen weiterbelasten.

¹ „Lieferverzögerungen“ im Sicherheitenmanagement sind late matching (Verursachung durch beide Seiten möglich) oder late settlement (Verursachung nur durch wertpapierliefernde Partei möglich).

² Für weitere Details zum Penalty Mechanismus von Clearstream siehe unter: <https://www.clearstream.com/clearstream-en/products-and-services/settlement/c20018-1978834>

Abbildung 2: Eigener Wertpapier-Depotübertrag CCBM



Die Bundesbank nimmt Wertpapiere auch im Correspondent Central Banking Model (CCBM)³ mittelbar über andere EU Zentralverwahrer entgegen. Als Zwischenverwahrer agieren hier andere Zentralbanken des Eurosystems (siehe Abbildung 2). Erhält die Bundesbank von anderen EU Zentralbanken Strafzahlungen, wird sie diese immer an die geldpolitischen Geschäftspartner auskehren. Muss sie selbst Strafzahlungen leisten, wird die Bundesbank diese entsprechend den geldpolitischen Geschäftspartnern in Rechnung stellen.

Die Bundesbank wird die von Clearstream bzw. den anderen Notenbanken des ESZB in den täglich übermittelten Reports über Lieferverzögerungen enthaltenen Informationen den Dispositionsdepotinhabern im Folgemonat in ihrem CAP-Postfach als PDF-Dokumente zur Verfügung stellen. Die Zahlungen bzw. Belastungen erfolgt auf dem bei der Eröffnung des Depots hinterlegten Verrechnungskonto ab dem 17. Geschäftstag des Folgemonats.⁴

³ Siehe auch unter <https://www.ecb.europa.eu/paym/coll/ccbm/html/index.en.html>

⁴ Siehe zum Penalties Lifecycle auch das ECSDA CSDR Penalties Framework.

Zur Vermeidung von Lieferverzögerungen (insbesondere durch late matching) behält sich die Bundesbank (sowie im Fall des CCBM die anderen Zentralbanken des Eurosystems) zukünftig das Recht vor, am Tagesende ungematchte bzw. gematchte aber nicht belieferte Instruktionen beim Zentralverwahrer auch ohne Kundenauftrag zu löschen.